

darf, wenn die Sache an sich von der Schwere her stets auch eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen müßte, engt die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens unzulässig ein?

§ 270 Abs. 2 StPO verlangt, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Die Schwere einer Tat über die durch Strafbefehl entschieden werden soll, kann so hoch sein, daß allein sie eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht rechtfertigt. Die Unmöglichkeit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht wird somit auch dadurch bestimmt, daß die Voraussetzungen des § 28 StGB nicht vorliegen. Das schließt aber nicht aus, daß über die Straftat durch Strafbefehl entschieden und z. B. eine hohe Geldstrafe oder eine Haftstrafe ausgesprochen wird.

Der Staatsanwalt hat auf der Grundlage des Ermittlungsverfahrens seinen Antrag auf eine bestimmte Strafe zu richten (§ 271 Abs. 1 StPO). Deckt sich die Auffassung des Gerichts mit der des Staatsanwalts, so erläßt es den Strafbefehl. Diese Entscheidung setzt eine eigenverantwortliche Prüfung durch das Gericht voraus, in die selbstverständlich die Überlegung einzubeziehen ist, ob die beantragte Strafe den Strafzumessungskriterien entspricht.

Dem vereinfachten Verfahren beim Erlaß eines Strafbefehls steht es entgegen, wenn das Bezirksgericht Leipzig von den Kreisgerichten fordert, daß sie in Zusammenarbeit mit den Kreisstaatsanwälten darauf hinwirken sollen, daß' das Ergebnis dieser Prüfung und die entscheidenden Strafzumessungskriterien in eine Begründung des Strafbefehls auf genommen werden⁷. § 272 Abs. 1 StPO beschreibt umfassend den notwendigen Inhalt des Strafbefehls; eine Begründung der festgesetzten Strafe wird danach nicht verlangt. Das Fehlen einer Begründung oder eine unzureichende Begründung der beantragten Strafe durch den Staats-

7 Vgl. StPO-Lehrkommentar. Berlin 1968, Vorbem. zu § 270 S. 303.

Das Präsidium des Bezirksgerichts Leipzig führt in seinem Bericht an die 8. Plenartagung des Bezirksgerichts u. a. aus: „Wenn eine Sache so schwer ist, daß die Übergabe nicht in Betracht kommt, darf auch das Strafbefehlsverfahren nicht angewendet werden.“

8 Auch Lehmann/Hönlicke (a. a. O.) erheben diese Forderung.

MANFRED LEHMANN, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Leipzig.

ERHARD HÖNLCHE, Inspekteur am Bezirksgericht Leipzig

Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen

Untersuchungen im Bezirk Leipzig haben ergeben, daß die Kreisgerichte noch nicht differenziert genug die vielfältigen Möglichkeiten nutzen, die die Geldstrafe sowohl als Haupt- als auch als Zusatzstrafe bietet, um den Rechtsverletzer zur Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten. Eine wesentliche Ursache dafür liegt darin, daß die erzieherischen Potenzen der Geldstrafe unterschätzt werden.

Zur Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe

Von dem im Bezirk in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. März 1969 verurteilten Personen wurden 14,5 % zu Geldstrafen (als Hauptstrafe) verurteilt. Bei den einzelnen Kreisgerichten sind dabei jedoch teilweise sehr starke Unterschiede zu verzeichnen. Während einige Kreisgerichte gegen etwa 25 % der Verurteilten Geldstrafen ausgesprochen haben, liegen andere weit unter dem Bezirksdurchschnitt.

anwalt sind daher allein kein Grund, den Antrag auf Erlaß des Strafbefehls abzulehnen.

Vor dem Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht gemäß § 271 Abs. 2 StPO mit dem Beschuldigten eine Aussprache führen, in der jedoch — anders als in der gerichtlichen Hauptverhandlung — gesellschaftliche Kräfte nicht mitwirken müssen. Das ist im Strafbefehlsverfahren vom Gesetz her nicht vorgesehen. Dagegen ist die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren insoweit erforderlich, als dies zur allseitigen Aufklärung der Straftat und zur Organisation des Erziehungsprozesses dient.

Hat das Gericht Bedenken, daß ohne umfassende Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Verfahren nicht die notwendige Wirkung hinsichtlich der weiteren Erziehung des Beschuldigten erzielt werden kann, dann sind die Voraussetzungen für den Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls nicht gegeben. Das Gericht hat in diesem Fall die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Der Betrieb und das Kollektiv, in dem der Verurteilte tätig ist, wird in der Regel in geeigneter Form (z. B. durch eine schriftliche Mitteilung oder eine Aussprache mit dem Kollektivvertreter) über den Ausgang des mit dem Erlaß des Strafbefehls abgeschlossenen Verfahrens zu informieren sein. Eine detaillierte Information ist insbesondere dann angebracht, wenn

- wesentliche Beschuldigungen, über die das Kollektiv oder der Betrieb informiert war, weggefallen sind, ohne daß dies bisher anderweitig mitgeteilt wurde;
- es gilt, Ursachen oder begünstigende Bedingungen im Bereich des Betriebes oder des Kollektivs zu beseitigen, und die Voraussetzungen für den Erlaß einer Gerichtskritik nicht vorliegen;
- die Straftat im Kollektiv ausgewertet werden muß, insbesondere wenn Auffassungen, mit denen die Tat bagatellisiert oder überschätzt wird, zu überwinden sind.

In allen anderen Fällen wird eine Information des Kollektivs oder des Betriebes über den Abschluß des Verfahrens durch Erlaß des Strafbefehls genügen.